

The logo for Allevo, consisting of the word "Allevo" in a bold, sans-serif font with a registered trademark symbol (®) to its upper right.

Kommunalberatung

Wirtschafts- und
Managementberatung
für Kommunen

23.10.2015

Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Gebührenkalkulation | Wasser

01.01.2016 bis 31.12.2018

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Öffentliche Einrichtung	3
4.	Vorgehensweise	4
4.1.	Kostenermittlung	4
4.2.	Divisionskalkulation	5
5.	Abschreibungen	6
6.	Verzinsung des Anlagekapitals	6
7.	Kostendeckung	7
8.	Leistungseinheiten	7
9.	Gemeindebetreff.....	7
10.	Ermessensentscheidungen	8

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung über den Bemessungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 zu erstellen.

Bis Oktober 2015 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Herr Braunbeck und Herr Maier vom Zweckverband die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie auf den §§ 5 und 13 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Danach können die Zweckverbände für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Verbandsversammlung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostengrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Die durch die gewünschte Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte entstehenden Veränderungen werden in diesen Erläuterungen an entsprechender Stelle beschrieben.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands Industriegebiet Besigheim um eine öffentliche Einrichtung.

4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 haben wir uns an die Vorgaben des Verwaltungshaushalts 2014 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2014 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns vom Zweckverband mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzgl.	Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren (Zählergebühr)
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr ohne Berücksichtigung Gewinnzuschlag
zzgl.	zu berücksichtigender Gewinnzuschlag
	Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Gewinnzuschlag

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim schreibt seine Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit dem 01.01.2005 werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Ertragszuschüsse als negative Aktivposten geführt und aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten. Der Zweckverband schreibt sein Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

Es wurde der steuerrechtliche Anlagenachweis zugrunde gelegt und die Veränderung beim Gebührensatz durch die Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange ausgewiesen.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Beim Zweckverband Industriegebiet Besigheim beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung 5 %. Er wird seit dem Jahr 2010 als Mittelwert zwischen Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins angewendet.

Auf Wunsch des Zweckverbandes wurden in der Kalkulation die kalkulatorischen Zinsen jedoch nicht berücksichtigt, weil in der Wasserversorgung auch keine Fremdzinsen für Darlehen gezahlt werden.

7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat der Zweckverband gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 2 GemO außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Zweckverband abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Nach Mitteilung des Zweckverbandes sollen die bis zum 31.12.2013 festgestellten Körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge in Höhe von -2.978 € nicht in die Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt werden.

8. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2012 bis 2014 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch den Zweckverband selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Verbandseinrichtungen eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

10. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss von der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass die Verbandsversammlung das ihr bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Die Verbandsversammlung hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Gewinnzuschlägen

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2014 und der Zugänge 2015 bis 2018 laut Finanzplanung
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage der Verbandsversammlung gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 23.10.2015

Allevo | Kommunalberatung



Stefan Kasteel

Diplom-Verwaltungswirt (FH)



Amelie Paulsen

Wirtschaftsjuristin (LL.B.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11	
Berechnung der Wassergebühr	12	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2016 bis 2018	13
	Erlöse 2016 bis 2018	13
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2014 ZV Ind.geb. Besigheim	14
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	15
Anlage 4	Wassermengen	16

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2016 bis 31.12.2018

	errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr	1,26 €/m³	1,29 €/m ³

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr

	2016	2017	2018	2016-2018
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten				
Kosten laut Anlage 1	52.635 €	52.467 €	53.754 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-19.955 €	-18.912 €	-18.079 €	
Gebührenfähige Kosten	32.680 €	33.555 €	35.675 €	101.910 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren (Zählergebühr)	-2.650 €	-2.650 €	-2.650 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	30.030 €	30.905 €	33.025 €	93.960 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	24.800 m³	24.800 m³	24.800 m³	74.400 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Gewinnzuschlag				1,26 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	Anteil			
Verlustvortrag Körperschaftsteuer zum 31.12.2013	-2.978 €	0%		0 €
Summe Ausgleich Vorjahre				0 €
Gebührenfähige Kosten				93.960 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)				93.960 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4				74.400 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre				1,26 €/m³

Kosten 2016 bis 2018

Anlage 1

Unterabschnitt 8150 - Haushaltsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Kosten			Summe 2016-2018
			2016	2017	2018	
5000	Unterhaltung der Grundst. u. baul. Anlagen	11.000	11.220	11.440	11.670	34.330
5100	Unterhaltung Wasserversorgungsanlagen	3.000	3.060	3.120	3.180	9.360
5440	Abwassergebühren	50	50	50	50	150
5470	Wasserbezug von Besigheim	10.000	10.200	10.400	10.610	31.210
5730	Betriebsstrom Wasserhochbehälter	2.500	2.550	2.600	2.650	7.800
5780	Verbrauchs- u. Betriebsmittel Hochbehälter	500	510	520	530	1.560
6400	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	400	410	420	430	1.260
650000	SN Geschäftsausgaben	6.300	4.900	5.000	6.630	16.530
6790	Innere Verrechnungen	8.000	8.160	8.320	8.490	24.970
	Summe Betriebskosten	41.750	41.060	41.870	44.240	127.170
6800	Abschreibungen	11.200				
	Abschreibungen lt. Anl. 3		11.575	10.597	10.523	32.695
	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		0	0	0	0
	Summe Abschreibungen und Zinsen	11.200	11.575	10.597	9.514	32.695
	Summe Kosten	52.950	52.635	52.467	53.754	159.865

Kontrollsumme 52.950

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2016 bis 2018

Unterabschnitt 8150 - Haushaltsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Erlöse			Summe 2016-2018
			2016	2017	2018	
1100	Wasserzins *)	34.800				
1110	Bauwasserzins	100	100	100	100	300
1510	Ersätze und ähnliche Einnahmen	200	200	200	200	600
1620	Anteil Besigheim an Unterhaltungskosten	4.200	4.280	4.370	4.460	13.110
	Summe Betriebserlöse	39.300	4.580	4.670	4.760	14.010
2760	Auflösung v. pass. Beitr. u. ä. Entgelten	16.100				
	Auflösungen lt. Anl. 3		15.375	14.242	13.319	42.936
	Summe Auflösungen	16.100	15.375	14.242	13.319	42.936
	Summe Erlöse	55.400	19.955	18.912	18.079	56.946

Kontrollsumme 55.400

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2014 ZV Ind.geb. Besigheim

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. sonstiges immaterielles Vermögen			
· Konzessionen und ähnliche Rechte	21.787	0	19.941
II. Sachanlagen			
· Grund und Boden	34.498	0	11.299
· Gewinnungs- und Bezugsanlagen	80.010	932	6.059
· Verteilungsanlagen			
Speicher- und Druckanpassungsanlagen	457.735	6.563	99.992
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	660.613	11.172	210.237
Baukostenzuschüsse (ab 2005)	-278.628	-6.965	-250.477
Messeinrichtungen	9.180	68	8
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.548	0	0
Investitionen	987.743	11.770	97.059
· Auflösung empf. Ertragszuschüsse bis 31.12.2004 seit 01.01.2005 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	1.448.392	19.794	78.242
Ertragszuschüsse	1.448.392	19.794	78.242
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	-460.649	-8.024	18.817
nachrichtlich:			
· Anlagen im Bau	181	0	181
Kontrollsumme AN Investitionen	1.266.553	18.735	347.718
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	1.727.021	26.759	328.720
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2015	2016	2017	2018
Zugänge Investitionen (AHK)				
· Wasserhausanschlüsse - Herstellung Hausanschlüsse	2.000	2.000	2.000	2.000
abzgl. Ersätze Wasserhausanschlüsse	-2.000	-2.000	-2.000	-4.000
· Rudolf-Diesel-Straße - Erweiterung Leitungsnetz	0	0	15.000	14.000
· Ferdinand-Porsche-Straße - Erweiterung Leitungsnetz	0	0	15.000	0
· Carl-Benz-Straße - Erweiterung Leitungsnetz	5.000	0	0	0
· abzgl. Wasserversorgungsbeiträge	0	-51.900	-30.800	-21.500
Summe Zugänge Investitionen	5.000	-51.900	-800	-9.500

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2015	2016	2017	2018
Zugänge Ertragszuschüsse				
· werden seit dem 01.01.2005 als negative Aktivposten geführt	0	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2014	2015	2016	2017	2018
Abschreibung					
		Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen	23.388	5.000	-51.900	-800	-9.500
Erhöhung AfA		2,50 %	470	-231	-74
Veränderung AfA-Bestand			-434	0	0
AfA	11.770	11.806	11.575	10.597	10.523
Auflösung					
		Ø Aufl.-Satz			
Zugang Ertragszuschüsse	15.784	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		2,50 %	296	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			-3.666	-1.049	-923
Auflösung Ertragszuschüsse	19.794	16.424	15.375	14.242	13.319
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	-8.024	-4.618	-3.800	-3.645	-2.796

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2012	2013	2014	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	23.828 m ³	25.521 m ³	24.952 m ³	24.767 m³
Wassermenge	23.828 m³	25.521 m³	24.952 m³	24.767 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2016	2017	2018	2016-2018
erwartete Wassermengen (Prognose)	24.800 m ³	24.800 m ³	24.800 m ³	74.400 m³
Wassermenge	24.800 m³	24.800 m³	24.800 m³	74.400 m³

Allevo®



Kommunalberatung

Wirtschafts- und
Managementberatung
für Kommunen

23.10.2015

Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Beschlussvorlage **Gebührenkalkulation | Wasser**

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo | Kommunalberatung** vom 23.10.2015 wird zugestimmt. Sie hat der Zweckverbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Zweckverband erhebt Gebühren für seine öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Er wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2016 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 10) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Verlustvortrag in der Körperschaftsteuer mit Stand zum 31.12.2013 in Höhe von -2.978 € wird nicht in die Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr

1,26 €/m³

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim vom 16.11.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie den §§ 5 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim am 16.11.2015 folgende Satzungs-Änderung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.04.2007, zuletzt geändert am 10.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,26 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m³ 1,26 €.

2. § 47 (Vorauszahlungen) und § 48 Abs. 2 werden gestrichen

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 17.11.2015
gez.
Steffen Bühler
(Verbandsvorsitzender)